

## Hilfe zum Geldspielautomat-K2 Version 1.5

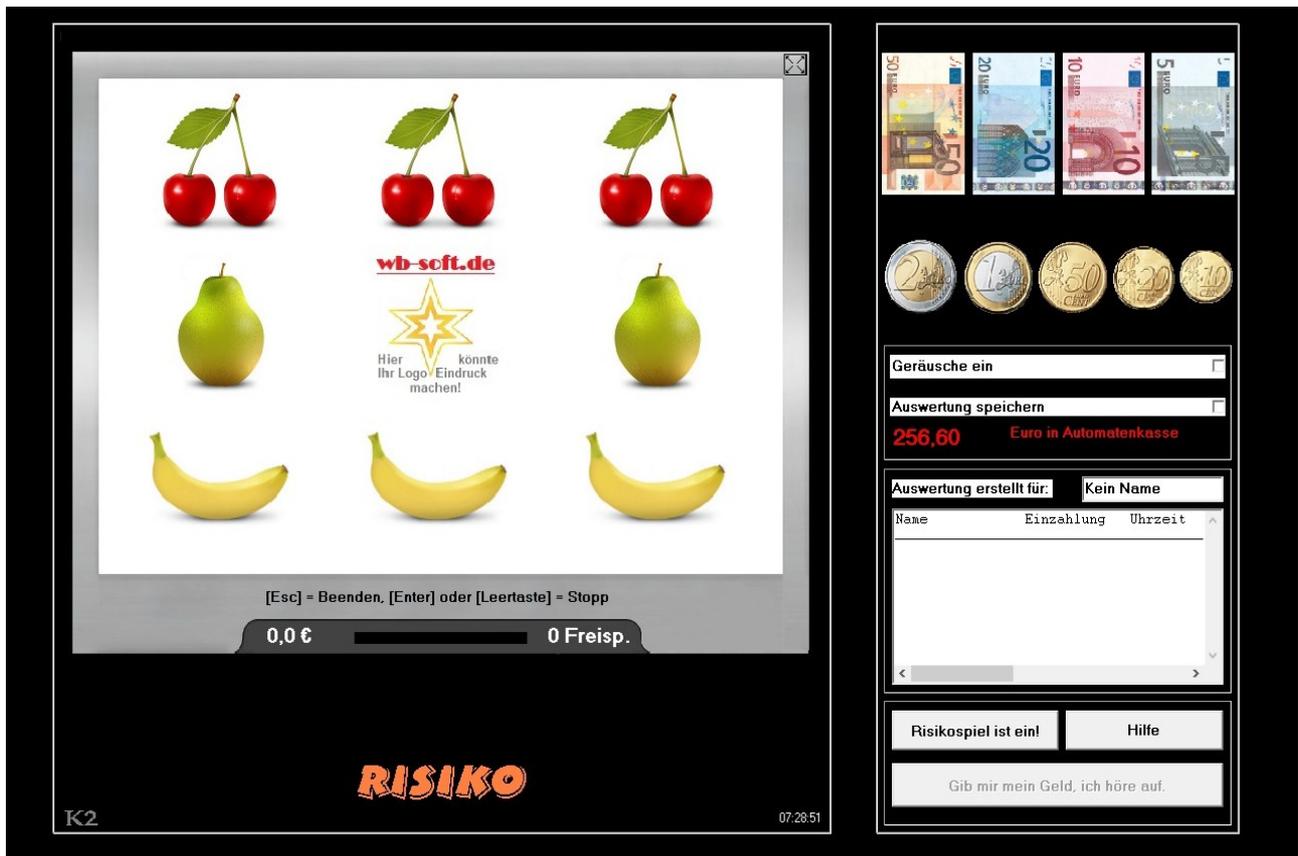
K2 spielt mit virtuellem Geld.

Durch Anklicken einer Euromünze oder Schein wird das zu verspielende Geld in K2 eingezogen. Die Walzen starten und stoppen automatisch, solange Guthaben vorhanden ist. Erscheint die Stopp-Taste können Sie die Walzen auch selbst stoppen. Die Stopp-Taste betätigen Sie mit der Leertaste, Returntaste oder durch Anklicken der linken Maustaste bzw. bei Touchscreens durch darauf Tippen mit dem Finger.

Wenn Sie sich Ihr Spiel-Guthaben auszahlen lassen, oder das Spiel beenden, kann eine Auswertung gespeichert werden.

In dieser Datei stehen dann folgende Daten:

Name des Spielers, Datum, Uhrzeit, Einzahlungsbetrag in virtuellen Euros und Auszahlungsbetrag. Es wird also genau dokumentiert wie viel Spielgeld der jeweilige Spieler verspielt bzw. gewonnen hat.



Sie möchten Ihr eigenes Logo oder ein Bild (von Ihrer Freundin, Ihrem Freund, von Ihnen selbst oder sonst was) in K2 einbringen, dann kopieren Sie es in den Ordner "\\Benutzer Bild". Es muss eine Jpeg-Datei mit der Endung ".jpg" sein. Der Dateiname sollte "Mitte.jpg" lauten.

K2 Version 1.5 passt sich mit seiner Größe beim ersten Start automatisch an Ihren Monitor an. Dies können Sie durch einen Klick auf das Rechteck mit dem schwarze Kreuz,



auf der dann erscheinenden Oberfläche ändern.

Beenden können Sie K2 durch betätigen der ESC-Taste oder den „Gib mir mein Geld ich höre auf „ Schalter. Oder Sie bringen den Mauszeiger ganz nach oben, dann erscheint die Titelleiste von K2 und Sie können ganz rechts auf das X klicken. Möchten Sie die angezeigte Titelleiste verstecken, dann klicken Sie darauf.

Alternativ zum Beendenkönnen Sie auch unten links auf die Schrift K2 klicken.



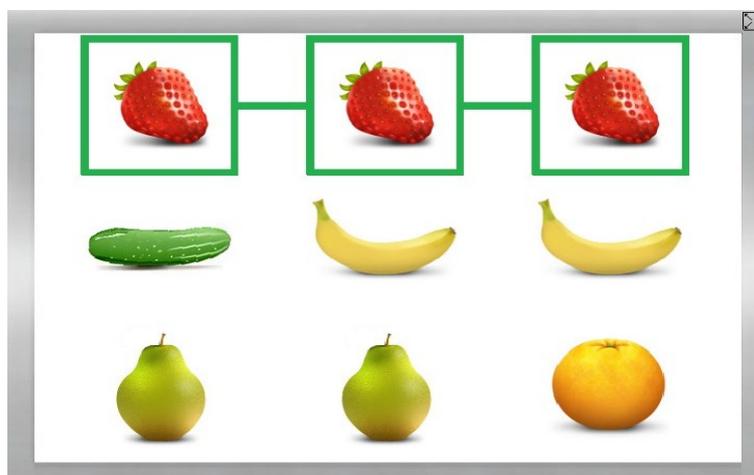
Sie werden dann gefragt ob Sie K2 beenden möchten.

Ich möchte Sie nicht zum öffentlichen Glücksspiel verleiten, denn das ist strafbar.  
Die entsprechenden Paragraphen sind unten aufgelistet.

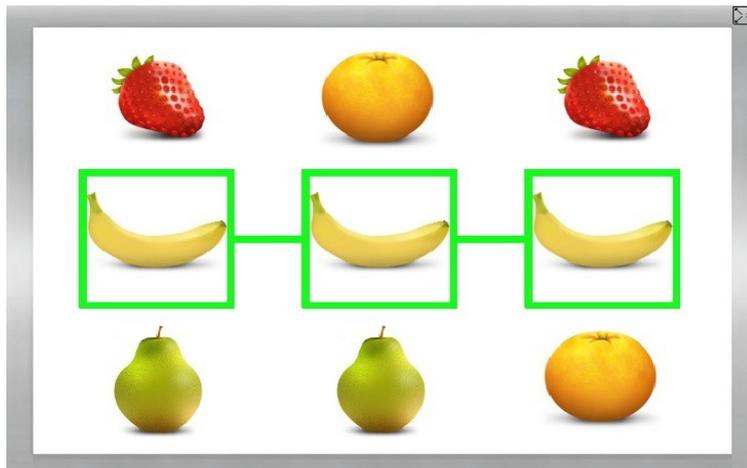
### **Gewinnplan:**

Gewertet wird immer von links beginnend.

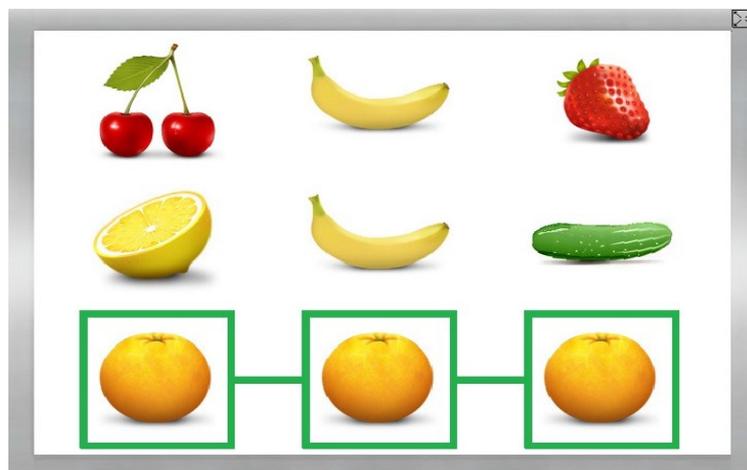
3 gleiche Symbole in der obersten Reihe =1,80 €. Bei Risiko-Spiel Betrag einmal doppelt oder nichts.



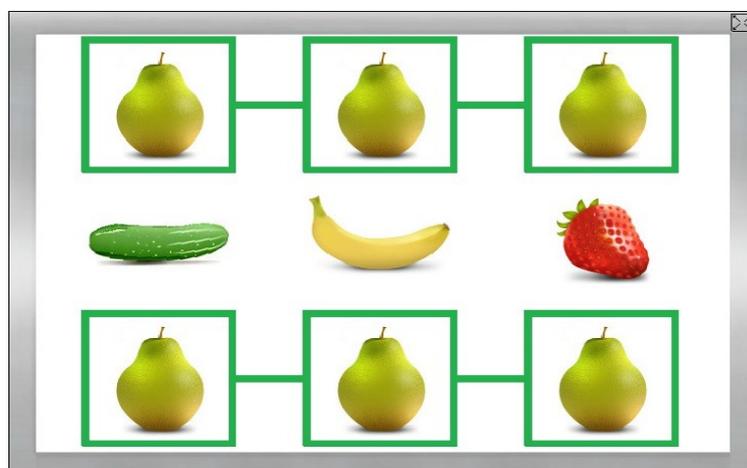
3 gleiche Symbole in der Mitte = 2,0 €. Bei Risiko-Spiel Betrag einmal doppelt oder nichts.



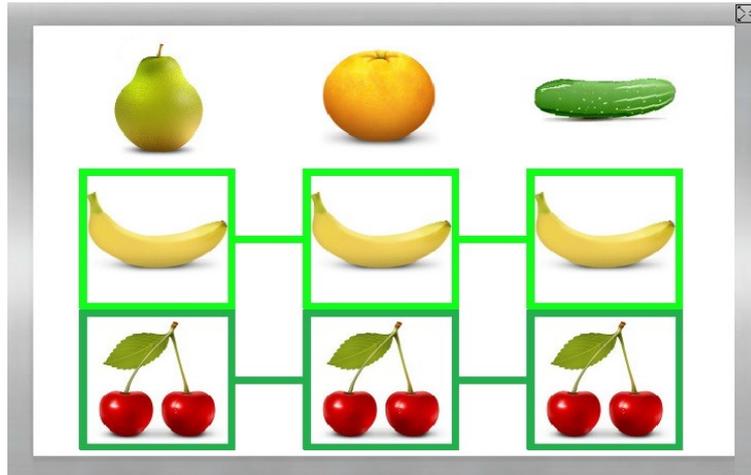
3 gleiche Symbole in der untersten Reihe = 1,80 €. Bei Risiko-Spiel Betrag einmal doppelt oder nichts.



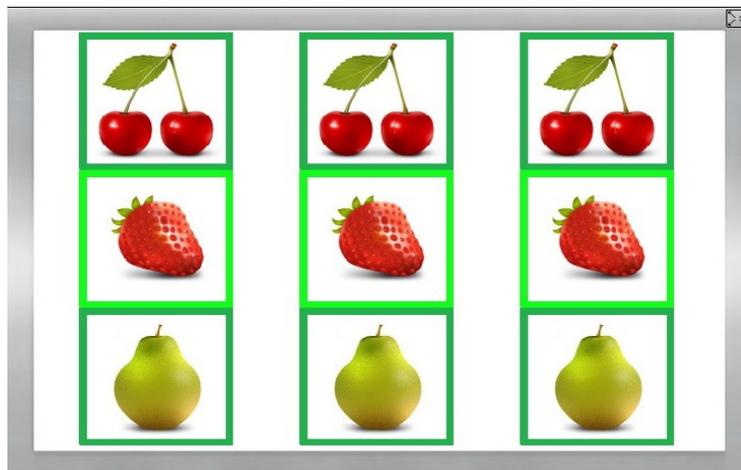
In der ersten und dritten Reihe jeweils 3 gleiche Symbole = 3,60 €. Bei Risiko-Spiel Betrag einmal doppelt oder nichts.



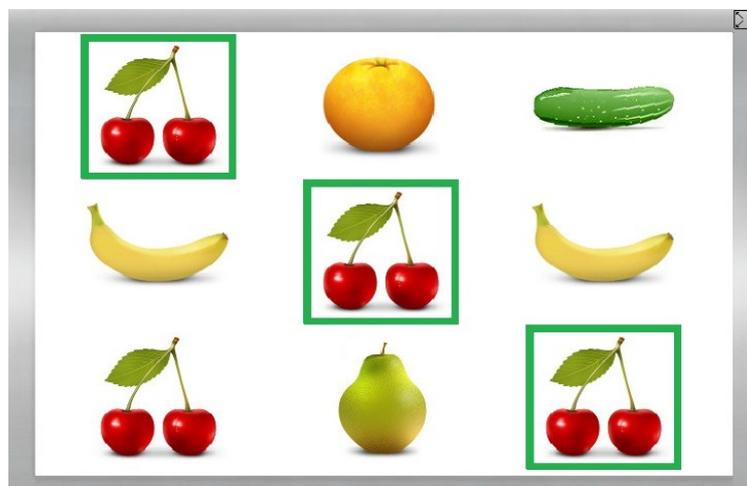
Mittlere und untere Reihe gleiche Symbole = 3,80 €. Bei Risiko-Spiel Betrag einmal doppelt oder nichts.



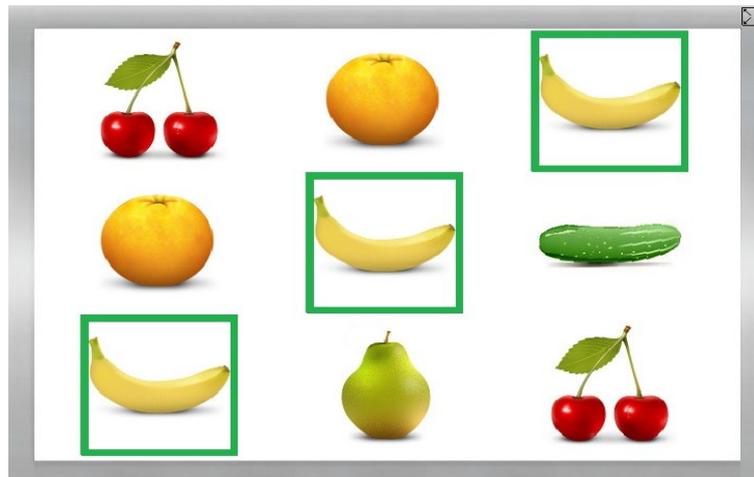
Alle drei Reihen mit jeweils 3 gleichen Symbolen = 100 Freispiele.



Diagonal von links oben nach rechts unten = 1,80 €. Bei Risiko-Spiel Betrag einmal doppelt oder nichts.



Diagonal von links unten nach rechts oben = 1,80 €. Bei Risiko-Spiel Betrag einmal doppelt oder nichts.



In der Mitte das Symbol mit dem Stern bzw. Ihr eigenes Bild = 0,30 €. Bei Risiko-Spiel Betrag einmal doppelt oder nichts.



**Hier habe ich die entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuches aufgelistet:**

§ 284. Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels. (1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden. (3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (4) Wer für ein öffentliches Glücksspiel (Absätze 1 und 2) wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 285. Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel. Wer sich an einem öffentlichen Glücksspiel (§ 284) beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 286. Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung. (1) In den Fällen des § 284 Abs. 3 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden. § 73d ist auch in den Fällen des § 284 Abs. 3 Nr. 1 anzuwenden. (2) In den Fällen der §§ 284 und 285 werden die Spieleinrichtungen und das auf dem Spieltisch oder in der Bank vorgefundene Geld eingezogen, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehören. Andernfalls können die Gegenstände eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

§ 287. Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung. (1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentliche Lotterien oder Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet, namentlich den Abschluss von Spielverträgen für eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung anbietet oder auf den Abschluss solcher Spielverträge gerichtete Angebote annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Wer für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen (Absatz 1) wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

---

Ich weise daraufhin, dass die in dieser Hilfedatei verwendeten Soft- und Hardwarebezeichnungen und Markennamen der jeweiligen Firmen im allgemeinen warenzeichen-, marken- oder patentrechtlichem Schutz unterliegen.